

**Aufnahme der Kartoffel- und Kaffeevorräte.**

Vom Wiener Magistrat wird folgende Kundmachung über die Aufnahme der Vorräte an Speise- und Futterkartoffeln, sowie rohem und gebranntem Kaffee mit dem Stichtage vom 20. März 1916 verlautbart: Behufs Durchführung dieser Vorratsaufnahmen in Wien werden im Sinne der Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 10. und 11. März 1916 folgende Anordnungen erlassen:

1. Die Aufnahme der genannten Vorräte in Wien erfolgt durch die daselbst eingesetzten Brot- und Mehlkommissionen, welche die Anmeldebogen nach den Angaben derjenigen Personen auszufüllen haben, in deren Verwahrung sich die anzumeldenden Vorräte befinden, gleichgiltig, ob diese Personen die Eigentümer sind oder nicht.

2. Zur Anmeldung verpflichtet sind: a) Für Kartoffelvorräte: Erzeuger, Händler (Kaufleute, Lebensmittelverschleißer, Fragner u.), Kartoffel verarbeitende Betriebe, Galt- und Schantgewerbe, öffentliche Anstalten und Verkehrsunternehmungen, Lagerhäuser, Gemeinden, Approvisionierungsausschüsse u., Konsumvereine und sonstige Vereinigungen. — Lediglich die Vorräte im Besitze der Heeresverwaltung und bei den Verbrauchern (Haushaltungen) selbst sind von der Aufnahme ausgenommen. b) Für Kaffeevorräte: Händler (Kaufleute, Lebensmittelverschleißer, Fragner u.), Kaffee verarbeitende Gewerbe, insbesondere Galt- und Schantgewerbe, Erzeuger von Kaffee-Extrakten, Kaffee-Essenzen, Kaffee-Konjekten, ferner Lagerhäuser, Verkehrsunternehmungen, Gemeinden, Approvisionierungsausschüsse, Konsumvereine u. — Lediglich die im Besitze der Heeresverwaltung und bei den Verbrauchern (Haushaltungen) selbst befindlichen, sowie die unter Zollverschluss bei den Zollämtern lagernden Vorräte sind von der Aufnahme ausgenommen.

3. Anzumelden sind alle Vorräte an (Speise- und Futter-) Kartoffeln, sowie an (rohem und gebranntem) Kaffee, welche die vorbezeichneten Anmeldepflichtigen am 20. März 1916 in ihrer Verwahrung haben. Abzüge welcher Art immer dürfen nicht gemacht werden. Es ist daher nicht gestattet, irgend welche Abzüge für den eigenen Bedarf des Haushaltes, des gewerblichen Betriebes (bei Kartoffeln auch nicht für Saatgut) oder für sonst einen anderen Zweck zu machen. Die Vorratsmenge ist nach dem Gewichte getrennt nach Speise- und Futterkartoffeln, beziehungsweise nach rohem und gebranntem Kaffee in Kilogrammen anzugeben. Jede andere Gewichts- oder Mengenangabe ist unzulässig.

4. Die am 20. März 1916 etwa auf dem Transporte befindlichen Vorräte haben die Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange in der Konfiskationsamtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes ihres Wohnortes anzumelden.

5. Die Angaben sind vom Verwahrer der Vorräte oder dessen durch eine schriftliche Vollmacht legitimierten Vertreter persönlich bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission am 21. und 22. März 1916 zwischen 8 Uhr früh und 4 Uhr nachmittags zu machen.

Die Angaben, für deren Richtigkeit der Anmeldende verantwortlich ist, müssen genau der Wahrheit entsprechen. Die Behörde ist berechtigt, zur Ueberprüfung dieser Angaben in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen die Vorräte jederzeit zu besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige die Vorräte auf Kosten der Partei festzustellen.

Besondere Aufforderungen an die einzelnen Vorräteverwahrer ergehen nicht und kann daher der Hinweis auf den Nichterhalt einer Aufforderung weder von der Anmeldepflicht, noch von der Bestrafung wegen der unterbliebenen Anmeldung befreien.

6. Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzlichen Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung vorsätzlich die in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden. Derselben Strafe unterliegen Personen, die in Verletzung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Handlung schuldig machen.

Auch kann auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung und auf den Verfall der Vorräte zugunsten des Staates erkannt werden.